

Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal (Feuerwehränderungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal (Feuerwehrsatzung) vom 18.06.2012, zuletzt geändert am 23.11.2015, wird wie folgt geändert:

1) § 12 Unterführer erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Unterführer (Löschzugführer, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Löschzugführer und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den Angehörigen ihres jeweiligen Löschzuges vorgeschlagen und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Zug- und Gruppenführer werden vom Kommandanten bestellt.

(4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

2) § 14 Absatz 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, sowie aus jeweils drei Mitgliedern der Löschzüge Wössingen und Jöhlingen. Diese werden von den Angehörigen des jeweiligen Löschzuges vorgeschlagen und auf fünf Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und gibt es laut §16 Absatz 4 kein Ersatzmitglied dieses Löschzuges mehr, wird die Amtszeit des Nachfolgers auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtsperiode verkürzt.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
-die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Löschzugführer,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Leiter der Jugendabteilung,
- der Leiter der Musikabteilung.

(3) Werden der Schriftführer, Pressesprecher und Kassenverwalter nach Absatz 1 nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

§ 2 Inkrafttreten

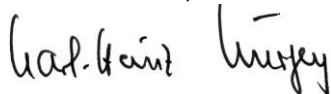
Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, den 24.01.2017



Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister